



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz

A. Problem

Mit dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) wird der Bund Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Jahre 2016 bis 2018 vollständig übernehmen.

Hierzu wurde die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II für das Jahr 2016 gesetzlich festgeschrieben. Für die Jahre 2017 und 2018 werden die Höhe und die Verteilung durch Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates jährlich anhand der Ausgabenentwicklung des Vorjahres bei den fluchtbedingten KdU-Mehrausgaben für die einzelnen Länder festgelegt.

Die Erhöhungsbeträge, die Schleswig-Holstein im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für fluchtinduzierte Mehrausgaben erhält, sollen nach der jeweiligen Betroffenheit an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet werden. Das Ausführungsgesetz in der derzeitigen Fassung sieht jedoch den gleichen prozentualen Anteil für alle Kreise und kreisfreien Städte der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung vor. Analog der Regelung bei den Leistungskosten für Bildung und Teilhabe soll im AG SGB II/BKGG eine Verordnungsermächtigung des MWVATT normiert werden, die eine Verteilung der Bundesbeteiligung für fluchtbedingte Mehrausgaben bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nach der jeweiligen Betroffenheit der Kreise und kreisfreien Städte erlaubt. Daneben wurde durch das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ die Absatzfolge im § 46 SGB II geändert.

Die Verweise im AG SGB II/BKGG sind anzupassen.

§ 3 AG SGB II/BKGG regelt die Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise. Absatz 1 der Norm besagt, die Kreise können durch

Satzung bestimmen, dass amtsfreie Gemeinden und Ämter den Kreisen obliegende Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des SGB II durchführen und dabei in eigenem Namen oder im Namen des Kreises entscheiden. Eine Heranziehung aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 2 SGB II i.V.m. dem Landesrecht ändert nicht den im § 44b Absatz 1 SGB II niedergelegten Grundsatz, wonach die gemeinsame Einrichtung die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführt und zu diesem Zweck Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen darf. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 SGB II bleibt diese Befugnis unberührt. Daher sind herangezogene Gemeinden nicht befugt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende im eigenen Namen durchzuführen. Das Landesrecht ist an dieser Stelle zu korrigieren.

Die Zuständigkeit des Landes für die Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und § 6 SGB II.

B. Lösung

Die Anpassung der landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch SGB II und des Bundeskindergeldgesetz dient der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Verteilung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für fluchtbedingte Mehrausgaben der Kreise und kreisfreien Städte, einer Anpassung bei der Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden oder Ämtern zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB II durch die Kreise sowie der Korrektur von Verweisen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nicht betroffen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtags richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

G. Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung „Abs.“ ist in den §§ 2, 2a, 3 und 7 jeweils als Wort „Absatz“ auszusprechen.
2. In § 3 Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „dabei“ die Wörter „in eigenem Namen oder“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 6 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 7 bis 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Zweckbindungen“ wird durch das Wort „Zweckbindung“ ersetzt.
 - cc) Nummer 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
 - dd) Die Angabe „3.“ wird gestrichen und es ist mit dem kleingeschriebenen Wort „in“ fortzufahren.
 - ee) Nach dem Wort „jährlich,“ werden die Worte „erstmalig im Jahr 2013,“ gestrichen.

- ff) Die Angabe „§ 46 Absatz 7 SGB II“ wird durch die Angabe „§ 46 Absatz 10 SGB II“ sowie die Angabe „§ 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Absatz 6“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium den Verteilschlüssel für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II zu regeln.“
- e) In Absatz 5 werden die Worte „nach Absatz 2 Nr. 2“ durch die Worte „für Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

Das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) macht landesrechtliche Anpassungen erforderlich. Die Verweisungen werden dem neu gefassten § 46 SGB II angepasst. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, die bedarfsgerechte Verteilung der Bundesbeteiligung für fluchtinduzierte Mehrausgaben bei den Kosten für Unterkunft und Heizung im Verordnungswege zu regeln.

Die in § 3 AG SGB II/BKGG geregelte Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise ist in der derzeitigen Fassung mit Bundesrecht nicht vereinbar. Das Landesrecht ist an dieser Stelle zu korrigieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nummer 1

§ 3 AG SGB II/BKGG erlaubt für die Durchführung von Aufgaben nach dem SGB II herangezogenen amtsfreien Gemeinden und Ämtern Bescheide in eigenem Namen zu erlassen. Eine Heranziehung aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 2 SGB II i.V.m. dem Landesrecht ändert nicht den im § 44b Absatz 1 SGB II niedergelegten Grundsatz, wonach die gemeinsame Einrichtung die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführt und zu diesem Zweck Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen darf. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SGB II bleibt diese Befugnis unberührt. Daher sind herangezogene Gemeinden nicht befugt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende im eigenen Namen durchzuführen. Das Landesrecht ist an dieser Stelle zu korrigieren.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Verweise in § 7 AG SGB II/BKGG werden der aktuellen Fassung des § 46 SGB II angepasst.

Die Verordnungsermächtigung unter Nummer d) ist erforderlich, um eine Verteilung der Bundesmittel durch das Land auf die kommunalen Träger für deren Ausgaben für die Kosten für Unterkunft und Heizung für fluchtbedingte Mehrausgaben nach der jeweiligen Betroffenheit zu ermöglichen.